

GROSSER RAT AARGAU

Motion von Jürg Caffisch, xx, yy und xy vom 8.5.2014 betreffend Verwendung des Kantonsanteils der LSVA.

Text:

Der Regierungsrat wird eingeladen, dem Grossen Rat eine Botschaft vorzulegen, in welcher § 6 Abs 1 lit. b) des Strassengesetzes so angepasst wird, dass der Kantonsanteil der Leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe (LSVA) nicht mehr zu Gunsten der Strassenrechnung geht, sondern in die allgemeine Staatsrechnung fliesst.

Begründung:

1. Die LSVA wird zweckentfremdet.

Mit der LSVA sollen die externen Kosten des Schwerverkehrs langfristig gedeckt werden.¹ Ein Drittel des Ertrags der LSVA wird an die Kantone ausgeschüttet. Der Kanton Aargau erhält pro Jahr rund 27 Mio. Franken.² Die Kantone müssen ihren Anteil am Reinertrag vorab für den Ausgleich der von ihnen getragenen ungedeckten Kosten im Zusammenhang mit dem Strassenverkehr verwenden.³

Die externe Kosten des Strassenverkehrs betragen laut einer Studie des Bundesamtes für Raumentwicklung im Jahr 2009 rund 8.5 Mia Fr. In dieser Studie wurden folgende Bereiche in die Betrachtung einbezogen:

- Unfälle (medizinische Behandlung, Produktionsausfall, Wiederbesetzungskosten, immaterielle Kosten)
- Lärm (Mietzinsausfälle, Gesundheitsschäden)
- Gesundheitskosten der Luftverschmutzung (medizinische Behandlung, Produktionsausfall, Wiederbesetzungskosten, immaterielle Kosten)
- Gebäudeschäden der Luftverschmutzung (Fassadenrenovationen, Reinigung)
- Klima (Vermeidungskosten bezogen auf des Reduktionsziel, Kosten von Klimaschäden)
- Natur- und Landschaft (Ersatzkosten von Habitatverlusten, Zerschneidung und Qualitätsverlusten von Habitaten)⁴

In § 6 Abs. 1 des Aargauischen Gesetzes über die National- und Kantonsstrassen und ihre Finanzierung (Strassengesetz, StrG)⁵ wird festgelegt, welche Finanzquellen die Strassenrechnung speisen. Neben der Motorfahrzeugabgabe, Gemeindebeiträgen und weiteren Quellen ist das auch der Kantonsanteil der LSVA.⁶

¹ Vgl. Art. 1 Schwerverkehrsabgabegesetz (SVAG), Beilage 1

² Vgl. Beilage 2 (Einnahmen/Ausgaben Strassenrechnung)

³ Art. 19 Abs. 3 SVAG, Beilage 1

⁴ Vg. Beilage 3

⁵ Vgl. Beilage 4

⁶ Vgl. Beilage 2 und Beilage 8, Grafik S. 9

Aus den Bestimmungen zur Mittelverwendung geht hervor, dass die Strassenrechnung praktisch ausschliesslich der Finanzierung der Strasseninfrastruktur dient⁷. Es werden mit ihr keine ungedeckten Kosten des Strassenverkehrs im Sinne des SVAG finanziert (vgl. Aufstellung oben). Dass der Kantonsanteil der LSVA im Aargau in die Strassenrechnung fliesst, ist darum eine Zweckentfremdung dieser Gelder.⁸ Die allermeisten der durch die LSVA zu deckenden Kosten fallen in der allgemeinen Staatsrechnung an. Die LSVA muss darum der allgemeinen Staatsrechnung zugute kommen.

2. Kontext Schweiz

Gesamtschweizerisch gesehen herrscht bei den Kantonen eine Vielzahl von Modellen vor, wie die Erträge der LSVA verwendet und abgerechnet werden. Nur in neun Kantonen fliesst die LSVA in die Strassenkasse. Neun Kantone lassen die LSVA der allgemeinen Staatsrechnung zugute kommen. Acht Kantone kennen keine Regelung zur Verwendung der LSVA-Gelder.⁹

3. Die LSVA-Gelder sind für Unterhalt, und Ausbau der Strasseninfrastruktur nicht nötig.

Der Aargau leistet sich das grösste Strassenaus- und -neubauprogramme aller Kantone. Auch in einer Pro-Kopf-Betrachtung liegt der Aargau deutlich über dem Schweizerischen Durchschnitt.¹⁰

Trotz des sehr ambitionierten Strassenbauprogramms ist die Strassenrechnung im Aargau so gut dotiert, dass sie regelmässig Überschüsse schreibt: Seit dem Jahr 2009 betragen die Überschüsse rund 30 Mio Fr. pro Jahr. Der Strassenbaufonds, in welchem sich die jährlichen Überschüsse ansammeln, weist mittlerweile einen Bestand von fast 200 Mio Fr. auf.¹¹

Sämtliche Kosten, die durch die Strassenrechnung zu übernehmen sind, können also auch ohne die LSVA-Gelder problemlos gedeckt werden. Es fallen in der Strassenrechnung keinerlei ungedeckte Kosten an.

4. Zu pessimistische Prognosen zur Ertrags- und Kostenentwicklung in der Strassenrechnung

Der Regierungsrat prognostiziert regelmässig eine Finanzlücke in der Strassenrechnung.¹² Die Einnahmen würden sinken, die Ausgaben steigen. Solche Prognosen sind zu pessimistisch.

⁷ Vgl. § 7 StrG, Beilage 1

⁸ Trotz der im Wortlaut klaren Bestimmung in Art. 19 Abs 3. SVAG sagte allerdings der Bundesrat in Beantwortung verschiedener Anfragen, dass den Kantonen bei der Verwendung der Mittel ein grosser Spielraum zukomme. Vgl. Beilage 5

⁹ Vgl. Beilage 5

¹⁰ Vgl. Beilage 6

¹¹ Vgl. Beilage 7, S. 2 und 3

¹² Beispielsweise in seiner Antwort auf die Interpellation von Peter Voser betreffend finanzielle Entwicklung der Strassenkasse (Beilage 7) oder in der Botschaft zur Revision des Strassengesetzes, Teil Strassenrechnung vom 10. Juni 2009 (Beilage 8).

Tatsächlich werden die Erträge aus den Motorfahrzeugabgaben jedes Jahr höher¹³, die übrigen Finanzquellen sind stabil. Ein rosiges Bild auch auf der Ausgabenseite: Auch die Ausgaben sind immer kleiner als prognostiziert.¹⁴

Beispiel: Im Jahr 2009 prognostizierte der Kanton, dass der Strassenbaufonds im Jahr 2014 Schulden von ca. 40 Mio Fr. aufweisen werde¹⁵. Tatsächlich weist er heute ein Vermögen von rund 200 Mio. Franken auf.¹⁶

5. Volle Kassen verleiten dazu, auch schlecht begründete und problematische Strassenprojekte zu realisieren.

- Beispiel Baldeggtunnel
- Weitere Beispiel, in denen trotz schlechtem Kosten-Nutzen-Verhältnis Strassenprojekte realisiert wurden. [dieses Argument müsste noch ausgearbeitet werden]

¹³ Vgl. Beilage 9 (Grafik Ertragentwicklung Mfz-Abgabe).

¹⁴ Vgl. beispielsweise die Grafik auf Seite 3 der Beilage 7: Die gelbe Fläche „Baden, Verkehrssanierung und Massnahmen Netzstrategie“ umfasst zur Hauptsache die Kosten des Baldeggtunnels. Dieser wurde jedoch gestoppt [diese Aussage muss ich noch verifizieren]. Nebenbei gesagt ist bei dieser Grafik noch etwas Zweites interessant: Die eingezeichneten Einnahmen (rote Linie) umfasst nur die sogenannte Basisfinanzierung. Die tatsächlichen Einnahmen der Strassenkasse sind aber weit höher (rund 250 Mio. Franken pro Jahr). Die Kosten überschreiten die Einnahmen also überhaupt nie. [diese Aussage muss ich noch verifizieren; möglicherweise sind die Gemeindebeiträge etc. bereits mit den Aufwänden verrechnet.]

¹⁵ Vgl. Beilage 8, S.14

¹⁶ Vgl. Beilage 7, S. 3, sowie Beilage 10